

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wittmann (München),  
Spranger, Kunz (Berlin), Dr. Miltner, Hartmann, Dr. Hupka, Frau Pieser,  
Dr. Pfennig, Müller (Berlin), Volmer, Broll, Regensburger, Dr. Laufs, Krey, Biechle,  
Dr. Jentsch (Wiesbaden), Gerlach (Obernau) und der Fraktion der CDU/CSU**

**– Drucksache 8/326 –**

**Asylverfahren**

Der Bundesminister des Innern – VII 4 – 125 423/28 – hat mit Schreiben vom 13. Mai 1977 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Asylsuchende, über deren Asylantrag noch nicht rechtskräftig entschieden ist, und wie viele Angehörige solcher Asylsuchender halten sich z. Z. (bzw. hielten sich am 1. Januar 1977) im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) auf? Aus welchen angegebenen Verfolgungs ländern kamen sie? Wie lauteten die entsprechenden Zahlen seit 1960?

Bis zum Inkrafttreten des Ausländergesetzes am 1. Oktober 1965 hatte sich das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nur mit dem unter das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBI. II 1953 S. 559) – Genfer Konvention – fallenden Personenkreis zu befassen. Im Hinblick auf die Stichtagsregelung („Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“) bestand dieser Personenkreis im wesentlichen aus Angehörigen der osteuropäischen Staaten. Für die übrigen politisch Verfolgten gab es kein besonderes Anerkennungsverfahren. Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG entschied jeweils die zuständige Ausländerbehörde.

Durch das Ausländergesetz vom 28. April 1965 wurde für beide Personengruppen ein einheitliches Anerkennungsverfahren geschaffen. Statistisches Material über den gesamten Bereich der asylbegehrenden Ausländer ist daher erst für den Zeitraum ab 1966 vorhanden. Vergleichszahlen können daher nur für den Zeitraum ab 1966 angegeben werden:

## Entwicklung der jährlich gestellten Asylanträge

Jahr	Fälle mit Personen	davon Personen aus					Stl.
		WE	OE	Am.	As.	Af.	
1966	3 495	4 370	*)	4 108	*)	*)	42
1967	2 424	2 992	*)	2 652	*)	*)	31
1968	4 066	5 608	234	5 012	15	24	32
1969	7 937	11 664	300	10 811	13	62	270
1970	6 423	8 645	370	7 393	15	44	416
1971	4 302	5 388	285	3 488	28	87	964
1972	4 521	5 289	319	3 086	14	72	946
1973	4 792	5 595	294	2 868	53	84	336
1974	8 183	9 424	402	2 875	606	241	629
1975	8 230	9 627	469	2 595	385	3 037	714
1976	8 854	11 123	961	2 370	448	3 493	627
							2 198
							1 026

WE = Westeuropa

\*) = Zahlenangaben nicht vorhanden

OE = Osteuropa

Am. = Nord-, Süd-, Mittelamerika, Kanada, Australien

As. = Asien

Af. = Afrika

VO = Vorderer Orient

Stl. = Staatenlose

Am 1. April 1977 waren Asylverfahren für 15 848 Personen bei dem Bundesamt und den Verwaltungsgerichten anhängig. In dieser Zahl sind nicht die beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Beschwerden über die Nichtzulassung der Revision enthalten, da diese nicht statistisch erfaßt werden. Ihre Zahl betrug am 1. Mai 1977 insgesamt 36. Die Zahl von 15 848 Personen enthält ferner nicht die Fälle, in denen zwar eine Entscheidung ergangen, wegen noch nicht beendeter Rechtsmittelfrist die Einlegung eines Rechtsbehelfs jedoch noch möglich ist.

Insgesamt handelt es sich somit um rd. 16 000 Personen, deren Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist.

Eine Aufgliederung nach der Staatsangehörigkeit der Asylbewerber ist nicht möglich; Statistiken nach der Staatsangehörigkeit werden nur hinsichtlich der jährlich gestellten Asylanträge und der jährlich ergangenen Entscheidungen geführt, nicht jedoch in bezug auf die jeweils anhängigen Verfahren.

Die Zahlenangaben für den 1. Januar der Jahre 1966 bis 1977 bitte ich der Antwort zu Frage 2 zu entnehmen.

Angehörige von Asylbewerbern, die nicht selbst im Verfahren stehen, werden beim Bundesamt nicht erfaßt. Die Zahl der Angehörigen von Asylbewerbern, für die gleichzeitig Asylantrag gestellt worden ist, können durch Vergleich der Zahl der Fälle mit der Zahl der Personen bei der Antwort zu Frage 2 ermittelt werden.

2. Wie viele der Asylsuchenden warten noch (insgesamt und aufgegliedert nach Verfolgungsländern)
  - a) auf die erstinstanzliche Verwaltungsentscheidung,
  - b) nach Abweisung ihres Antrages in erster Verwaltungsinstanz auf die Entscheidung über einen Rechtsbehelf (Widerspruch, Klage, Berufung, Revision bzw. Nichtzulassungsbeschwerde)?

Wie lauteten die entsprechenden Zahlen (ohne Aufgliederung nach Ländern) seit 1960?

Die Bundesregierung bittet um Verständnis dafür, daß eine zahlenmäßige Aufschlüsselung der Herkunftsländer der Asylbegehrenden grundsätzlich nicht veröffentlicht werden kann.

Soweit entsprechendes Zahlenmaterial anderen Behörden zur Verfügung gestellt wird, ist es stets als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Die Bundesregierung ist bereit, ggf. im Innenausschuß des Deutschen Bundestages Zahlen über die Herkunftsländer der Asylbegehrenden mitzuteilen.

Die nachfolgende Übersicht enthält die Zahl der jeweils am 1. Januar der Jahre 1966 bis 1977 anhängigen Asylverfahren sowie der im Verfahren stehenden Personen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Entscheidungsinstanzen:

1. Januar	Anhängige Asylverfahren						insgesamt <sup>1)</sup>	davon	a) Fälle		b) Personen	
	Anerkennungsverfahren	Widerspruchsverfahren	Klageverfahren	Berufungsverfahren	Revisionsverfahren <sup>1)</sup>	BAFI			a)	b)	a)	b)
1966	a) 1 481	a) 237	a) 102	a) 44	a) 2	a) 1 866	a) 1 718	a) 148				
	b) 1 805	b) 275	b) 121	b) 48	b) 2	b) 2 251	b) 2 080	b) 171				
1967	a) 2 155	a) 201	a) 157	a) 73	a) 2	a) 2 588	a) 2 356	a) 232				
	b) 2 721	b) 222	b) 211	b) 87	b) 2	b) 3 243	b) 2 943	b) 300				
1968	a) 1 147	a) 209	a) 129	a) 71	a) 4	a) 1 560	a) 1 356	a) 204				
	b) 1 328	b) 273	b) 186	b) 78	b) 4	b) 1 869	b) 1 601	b) 268				
1969	a) 2 698	a) 173	a) 140	a) 77	a) 6	a) 3 094	a) 2 871	a) 223				
	b) 3 756	b) 191	b) 201	b) 98	b) 6	b) 4 252	b) 3 947	b) 305				
1970	a) 4 954	a) 137	a) 104	a) 85	a) 6	a) 5 286	a) 5 091	a) 195				
	b) 6 795	b) 151	b) 154	b) 109	b) 6	b) 7 215	b) 6 946	b) 269				
1971	a) 7 324	a) 188	a) 95	a) 91	a) 7	a) 7 705	a) 7 512	a) 193				
	b) 9 745	b) 244	b) 144	b) 115	b) 8	b) 10 256	b) 9 989	b) 267				
1972	a) 5 050	a) 500	a) 154	a) 112	a) 7	a) 5 823	a) 5 550	a) 273				
	b) 5 918	b) 572	b) 288	b) 146	b) 8	b) 6 932	b) 6 490	b) 442				
1973	a) 4 702	a) 1 246	a) 228	a) 147	a) 6	a) 6 329	a) 5 948	a) 381				
	b) 5 229	b) 1 397	b) 248	b) 200	b) 6	b) 7 080	b) 6 626	b) 454				
1974	a) 5 434	a) 1 414	a) 488	a) 209	a) 7	a) 7 552	a) 6 848	a) 704				
	b) 6 037	b) 1 572	b) 553	b) 247	b) 8	b) 8 417	b) 7 609	b) 808				
1975	a) 4 525	a) 2 267	a) 733	a) 295	a) 5	a) 7 825	a) 6 792	a) 1 033				
	b) 5 098	b) 2 499	b) 799	b) 344	b) 6	b) 8 746	b) 7 597	b) 1 149				
1976	a) 4 116	a) 2 826	a) 1 832	a) 466	a) 5	a) 9 245	a) 6 942	a) 2 303				
	b) 4 876	b) 3 152	b) 1 948	b) 511	b) 6	b) 10 493	b) 8 028	b) 2 465				
1977	a) 3 859	a) 4 260	a) 3 207	a) 986	a) 7	a) 12 319	a) 8 119	a) 4 200				
	b) 5 558	b) 4 532	b) 3 474	b) 1 039	b) 9	b) 14 612	b) 10 090	b) 4 522				

<sup>1)</sup> ohne Nichtzulassungsbeschriften, die statistisch nicht erfaßt sind.

3. Wie lange dauert zur Zeit durchschnittlich das Verfahren
  - a) bis zur erstinstanzlichen Verwaltungsentscheidung,
  - b) bis zur unanfechtbaren bzw. rechtskräftigen Entscheidung in den Fällen von Rechtsbehelfen?

Wie lauteten die entsprechenden Zahlen seit 1960?

Die Verfahrensdauer wird wesentlich davon bestimmt, in welchem Umfang die Asylbegehrenden von den Rechtsbehelfen Gebrauch machen. Die Tendenz ist steigend:

**Widersprüche**

1975 = 3902 = rd. 47 % der Entscheidungen der Vorinstanz  
 1976 = 5196 = rd. 57 % der Entscheidungen der Vorinstanz

**Klagen**

1975 = 1843 = rd. 55 % der Entscheidungen der Vorinstanz  
 1976 = 2823 = rd. 75 % der Entscheidungen der Vorinstanz

**Berufungen**

1975 = 329 = rd. 44 % der Entscheidungen der Vorinstanz  
 1976 = 859 = rd. 59 % der Entscheidungen der Vorinstanz

Dabei ist eine zunehmende Neigung zur Ausschöpfung aller Rechtsbehelfe festzustellen.

Obgleich die Arbeitsleistung in den Rechtsbehelfsinstanzen erheblich gesteigert wurde, sind diese derzeit nicht in der Lage, mit dem steigenden Arbeitsanfall Schritt zu halten. Die Zahl der in diesen Instanzen anhängigen Verfahren nimmt daher – wie aus der Übersicht zu den Fragen 1 und 2 ersichtlich – zu.

In der nachstehenden Übersicht ist die durchschnittliche Dauer in den einzelnen Verfahrensabschnitten jeweils für den 1. Januar der Jahre 1967 bis 1977 dargestellt. Diese durchschnittliche Dauer wurde wie folgt ermittelt: Zahl der am Stichtag anhängigen Verfahren dividiert durch  $\frac{1}{12}$  der Arbeitsleistung des Vorjahres (Monatsdurchschnitt). Es handelt sich somit um einen rechnerischen Mittelwert:

**Rechnerisch ermittelte Verfahrensdauer in den einzelnen Entscheidungsinstanzen in Monaten**

Entscheidungsinstanz	am 1.1.67	am 1.1.68	am 1.1.69	am 1.1.70	am 1.1.71	am 1.1.72	am 1.1.73	am 1.1.74	am 1.1.75	am 1.1.76	am 1.1.77
Anerkennungsverfahren	8,3	4,5	11,6	9,7	19,4	10,9	11,8	17,1	6,1	5,8	5,2
Widerspruchsverfahren	2,1	2,5	3,1	3,9	7,1	15,5	20,1	17,7	17,5	10,2	13,6
Klageverfahren vor dem VG Ansbach	6,3	4,2	5,6	6,2	6,9	12,2	10,5	22,4	24,0	29,5	26,6
Berufungsverfahren vor dem Bayer. VGH München	15,2	9,3	11,3	17,3	14,0	24,3	27,7	28,6	39,9	37,0	34,8

Die durchschnittliche Dauer bis zur Entscheidung des Anerkennungsausschusses beläuft sich damit auf derzeit etwa fünf Monate. Durch einen Widerspruch verlängert sich die Verfahrensdauer um etwa 13 Monate auf etwa 18 Monate.

Beschreitet der Asylbegehrende den Verwaltungsrechtsweg, verlängert sich die Verfahrensdauer um weitere rd. 26 Monate (Klageverfahren) bzw. rd. 60 Monate (Klage- und Berufungsverfahren).

4. In welchem Verhältnis stehen anerkannte und abgelehnte Asylanträge sowie Einstellungen des Verfahrens (insgesamt und aufgegliedert nach Verfolgungsländern)
- bei der erstinstanzlichen Verwaltungsentscheidung,
  - in den Fällen, in denen gegen abweisende erstinstanzliche Verwaltungsentscheidungen Rechtsbehelfe eingelegt werden?
- Wie lauteten die entsprechenden Zahlen (ohne Aufgliederung nach Ländern) seit 1960?

Die nachstehenden Übersichten enthalten die Zahlen der in den Jahren 1966 bis 1976 in den einzelnen Entscheidungsinstanzen (Anerkennungsausschuß, Widerspruchsausschuß, Verwaltungsgericht Ansbach, Bayer. Verwaltungsgerichtshof München, Bundesverwaltungsgericht) jeweils ergangenen Entscheidungen.

Wegen der erbetenen Aufgliederung nach Herkunftsländern wird auf die Bemerkung zu Frage 2 verwiesen.

Entscheidungen des  
Anerkennungsausschusses

Jahr	Anerkennung		Ablehnung		Einstellung	
	Anträge mit sonen	Per-	Anträge mit sonen	Per-	Anträge mit sonen	Per-
1966	413	501	1952	2209	334	396
1967	395	536	2170	2620	545	667
1968	574	846	1250	1576	657	879
1969	3880	6097	812	1013	991	1466
1970	2203	3488	762	1027	805	1087
1971	3591	5530	1608	1812	1381	1773
1972	1796	2464	2009	2275	970	1141
1973	1444	1862	1537	1709	1018	1157
1974	2993	3961	4351	4683	1540	1715
1975	2091	2764	4642	4985	1471	1629
1976	1883	2530	6052	6550	892	1047

Entscheidungen des  
Widerspruchsausschusses

Jahr	Anerkennung		Ablehnung		Einstellung	
	Anträge mit sonen	Per-	Anträge mit sonen	Per-	Anträge mit sonen	Per-
1966	181	211	900	1028	56	63
1967	114	135	835	977	43	48
1968	102	138	542	694	21	22
1969	101	129	304	381	16	25
1970	62	81	246	311	9	11
1971	59	93	318	434	9	11
1972	232	282	474	506	38	49
1973	129	159	749	835	79	87
1974	150	161	270	1391	130	145
1975	130	150	2952	3103	259	290
1976	88	101	3427	3760	247	267

Entscheidungen des  
Verwaltungsgerichts Ansbach

Jahr	Anerkennung		Ablehnung		Einstellung	
	Kla- gen mit sonen	Per- sonen	Kla- gen mit sonen	Per- sonen	Kla- gen mit sonen	Per- sonen
1966	14	15	247	280	39	41
1967	27	32	213	228	132	149
1968	24	33	163	191	112	138
1969	40	54	113	149	50	54
1970	28	46	97	111	41	68
1971	29	50	85	109	37	56
1972	56	74	140	206	66	73
1973	16	23	161	168	84	87
1974	9	9	199	232	160	176
1975	6	6	414	451	324	334
1976	10	10	1166	1210	272	283

Entscheidungen des  
Bayer. Verwaltungsgerichtshofs München

Jahr	Anerkennung		Ablehnung		Einstellung Rücknahme	
	Beru- fungen mit sonen	Per- sonen	Beru- fungen mit sonen	Per- sonen	Beru- fungen mit sonen	Per- sonen
1966	7	7	39	43	12	12
1967	12	16	34	36	46	50
1968	4	4	37	43	41	45
1969	2	3	34	40	23	29
1970	–	–	43	52	35	39
1971	1	1	40	57	14	25
1972	12	20	39	44	13	13
1973	3	3	33	42	52	66
1974	2	2	29	40	58	59
1975	3	6	90	102	58	66
1976	8	13	261	267	70	77

Entscheidungen des  
Bundesverwaltungsgerichts Berlin

Jahr	Anerkennung		Ablehnung		Einstellung Rücknahme	
	Revi- sionen mit sonen <sup>1)</sup>	Per- sonen	Revi- sionen mit sonen <sup>1)</sup>	Per- sonen	Revi- sionen mit sonen <sup>1)</sup>	Per- sonen
1966	–	–	1	1	–	–
1967	–	–	–	–	1	1
1968	–	–	3	4	–	–
1969	–	–	1	1	–	–
1970	2	2	–	–	–	–
1971	–	–	2	2	–	–
1972	3	4	–	–	–	–
1973	–	–	2	2	1	1
1974	–	–	1	1	1	1
1975	2	2	–	–	–	–
1976	–	–	–	–	1	1

<sup>1)</sup> ohne Nichtzulassungsbeschwerden, die statistisch nicht erfaßt werden.

5. Für wie viele Personen ist das Sammellager nach § 39 des Ausländergesetzes eingerichtet? Wie viele der wartenden Asylsuchenden und Angehörigen leben z. Z. im Sammellager, wie viele außerhalb, ggf. wo?

Beabsichtigt die Bundesregierung, Folgerungen zu ziehen aus dem Hinweis des Oberverwaltungsgerichts Koblenz im Beschuß vom 12. November 1976 (NJW 1977, S. 510/511), „daß die Regelungen des Ausländergesetzes dafür sprechen, daß alle sich z. Z. der Antragstellung unerlaubt im Bundesgebiet aufhaltenden Asylsuchenden grundsätzlich bis zum unanfechtbaren Abschluß ihres Anerkennungsverfahrens im Sammellager leben müßten.“?

Nach einer Vereinbarung vom April 1955 zwischen dem Bundesminister des Innern, dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem US Escapee-Programm (UEP) stellte das UEP die unter Beschlagnahme stehende Gendarmeriekaserne in Zirndorf nach vorheriger Instandsetzung unentgeltlich dem Freistaat Bayern für ein vom Bund zu bestimmendes Sammellager für Ausländer zur Verfügung.

Dieses Anwesen, das damals eine Aufnahmekapazität von 350 Plätzen besaß, wurde 1955 im Einvernehmen mit dem Freistaat Bayern von der Bundesregierung als Sammellager für Ausländer bestimmt (GMBL 1955 S. 319).

1961 wurden im Zusammenhang mit der Auflösung des sogenannten Valka-Lagers im Lager Zirndorf weitere Unterkunftsgebäude vom Bund errichtet. In Absprache mit dem Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wurde dabei für das erweiterte Lager von einer Gesamtkapazität von 500 Plätzen, im Notfall 700 Plätzen, ausgegangen.

Diese Kapazität wurde im Zusammenhang mit der Einführung des Verteilungsverfahrens für asylbegehrende Ausländer geändert. In dem Beschuß der Innenministerkonferenz vom 15. Februar 1974 ist ausgeführt, „daß im Sammellager für Ausländer in Zirndorf (§ 39 Ausländergesetz) 200 bis 300 Plätze zur Verfügung stehen“.

Die asylbegehrenden Ausländer halten sich im Sammellager für Ausländer in Zirndorf nur wenige Tage auf und werden dann nach einem vom Bundesrat festgelegten Schlüssel anteilmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Nach diesem Schlüssel entfallen auf

Baden-Württemberg	16,9 %
Bayern	13,2 %
Berlin	8,0 %
Bremen	1,2 %
Hamburg	3,1 %
Hessen	8,5 %
Niedersachsen	8,2 %
Nordrhein-Westfalen	31,7 %
Rheinland-Pfalz	4,9 %
Saarland	2,5 %
Schleswig-Holstein	1,8 %.

Das Sammellager für Ausländer in Zirndorf war von seiner Kapazität her nie in der Lage, „alle sich z. Z. der Antragstellung unerlaubt im Bundesgebiet aufhaltenden Asylsuchenden bis zum unanfechtbaren Abschluß ihres Anerkennungsverfahrens“ aufzunehmen. Bereits in dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 18. März 1959 (GMBL S. 166) ist klar gestellt, daß die Sammellag r ihrer Natur nach keine Wohnlager, sondern Durchgangslager sind.

§ 40 des Ausländergesetzes gibt Asylbegehrenden unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Aufenthalt im Bundesgebiet, beschränkt auf den Bezirk des Lagers. Mit entsprechender Gestattung durch die zuständigen Behörden können die Asylbegehrenden jedoch auch außerhalb des Lagers Aufenthalt nehmen. Die Bundesregierung sieht deshalb keinen Anlaß, aus den zitierten Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Koblenz Folgerungen zu ziehen.

6. Wie viele der Asylsuchenden und Angehörigen, die
    - a) auf die erstinstanzliche Verwaltungsentscheidung,
    - b) auf die Entscheidung über einen Rechtsbehelf warten, gehen einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung nach? Wie viele erhalten Leistungen der Sozialhilfe, wie viele sonstige öffentliche Leistungen, und in welcher Höhe?
- Inwieweit beginnt bei längeren Wartezeiten bereits eine Integration in die deutschen Lebensverhältnisse?

Die erbetenen Feststellungen konnten noch nicht abgeschlossen werden.

Die Antworten der um Auskunft gebetenen Bundesländer stehen größtenteils noch aus.

In Berlin hielten sich am 30. April 1977 rd. 6100 Asylbewerber auf. Davon besitzen nach den Unterlagen des Landesarbeitsamtes ca. 3300 Personen eine Arbeitserlaubnis. Ungefähr 2000 Personen erhalten Sozialhilfe. Bei den übrigen Personen handelt es sich zum großen Teil um Familienangehörige, die ihren Lebensunterhalt aus dem Einkommen des arbeitenden Familienmitgliedes bestreiten. Eine Unterscheidung nach Asylbewerbern, die auf die erstinstanzliche Entscheidung oder auf die Entscheidung über einen Rechtsbehelf warten, wird nicht getroffen. Genaue Zahlenangaben sind wegen der starken Fluktuation nicht möglich.

Nach einer vom Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen erstellten Übersicht waren im dortigen Bereich Ende 1976 757 Asylberechtigte und Asylbewerber als arbeitslos gemeldet. Eine Aufgliederung nach Asylberechtigten und Asylbewerbern war dabei nicht vorgenommen worden. Es dürfte jedoch davon auszugehen sein, daß diese als arbeitslos erfaßten Ausländer fast ausschließlich Asylbewerber waren und Sozialhilfe in Anspruch nahmen.

Die lange Dauer der Asylverfahren bringt es mit sich, daß bei manchen Asylbewerbern Bindungen zu deutschen Staatsangehörigen entstehen. Einige Asylbewerber sind jahrelang bei dem gleichen Arbeitgeber tätig oder befinden sich in einer Ausbildung, wenn das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen ist.

Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, daß die große Zahl der Asylbewerber, deren Asylantrag keine Aussicht auf Erfolg hat, sich nicht in die deutschen Lebensverhältnisse integriert.

7. Auf welchen Wegen und ggf. mit welchen Verkehrsmitteln gelangen nach den Erkenntnissen der Bundesregierung Asylsuchende und Angehörige, insbesondere aus außereuropäischen Ländern, nach Berlin bzw. in das übrige Bundesgebiet?

Die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgt auf allen Wegen und mit allen Verkehrsmitteln.

Es können deshalb hier nur einige besondere Gruppen angeprochen werden.

Bei einem Teil der Asylbegehrnden handelt es sich um Personen, die sich bereits erlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Bei einem weiteren Teil der Asylbegehrnden handelt es sich um die Personen, die im Rahmen der besonderen humanitären Hilfsaktionen für chilenische und vietnamesische Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme gefunden haben.

Ein erheblicher Teil der Asylbegehrenden reist über Berlin (Ost) nach Berlin (West) ein. Die Einreise nach Berlin (Ost) erfolgt dabei entweder auf dem Schienenweg oder auf dem Luftweg. Wegen der Einreisemöglichkeiten von Berlin (Ost) nach Berlin (West) nehme ich auf den Bericht des Senators für Inneres in Berlin in der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 1973 in Berlin Bezug.

8. Kann die Bundesregierung Presseberichte bestätigen, wonach in Herkunftsändern von Asylsuchenden Informationsschriften mit detaillierten Anleitungen für die Einreise als Asylsuchender in die Bundesrepublik Deutschland gehandelt würden? Ggf. welchen Wortlaut haben sie? Ist ggf. ihr Inhalt geeignet, bei den Lesern falsche Vorstellungen oder Hoffnungen zu wecken oder sie zu falschen Angaben zu verleiten?

Welche Möglichkeiten sieht ggf. die Bundesregierung, dem entgegenzuwirken?

Berichte, daß in einem Land eine Informationsschrift für Asylsuchende im Zeitschriftenhandel angeboten werde, wurden durch Nachforschungen der deutschen Botschaft nicht bestätigt.

Bei dem im Rahmen der grenzpolizeilichen Kontrolle festgestellten Informationspapier, auf das die Berichte zurückgehen, handelt es sich um einen Abdruck des früher auch in englischer Sprache herausgegebenen Merkblattes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen – Amt des Vertreters in der Bundesrepublik Deutschland –. Dieses Merkblatt wurde für die in die Bundesrepublik Deutschland eingereisten Ausländer zusammengestellt, die beim Bundesamt Asylantrag stellen. Es wird vom Bundesamt den Asylbewerbern während des Vorprüfungsverfahrens im Namen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ausgehändigt.

Interessierten Kreisen ist im übrigen das deutsche Asylrecht, insbesondere aus den zahlreichen Presseveröffentlichungen, bekannt.

9. Hält die Bundesregierung die derzeitige Dauer der Verfahren für angemessen, oder was unternimmt sie zu ihrer Beschleunigung?

Die Bundesregierung hält einen schnelleren Abschluß der Asylverfahren für dringend geboten. Das Problem der Verfahrensbeschleunigung kann allerdings – wie insbesondere auch die Verfahrensdauer bei den Gerichten zeigt (vgl. die Übersicht zu Frage 3) – nur von Bund und Ländern gemeinsam angegangen werden.

Die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder hat sich deshalb bereits mehrfach mit dieser Frage befaßt. Ein von ihr eingesetzter Staatssekretärs-Ausschuß hat eingehend alle Beschleunigungsmöglichkeiten einschl. der völligen Dezentralisierung des Asylverfahrens (Entscheidung über die Asylanträge durch Behörden der Länder) erörtert.

Die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder hat als Ergebnis dieser Erörterungen auf ihrer Sitzung am 18. März 1977 folgenden Beschuß gefaßt:

„Die Innenministerkonferenz bekennt sich uneingeschränkt zu dem im Grundgesetz verbürgten Asylrecht und zu den humanitären und rechtsstaatlichen Prinzipien, die das Asylrecht kennzeichnen.

Die Zahl der Asylbegehrnden ist von 5595 Personen im Jahre 1973 auf 11 123 Personen im Jahre 1976 gestiegen. Darunter sind in zunehmendem Maße auch solche Personen, die Verfolgungen lediglich vorschützen, um unter Berufung auf Artikel 16 GG für die Dauer des Asylverfahrens zu einem sonst nicht erreichbaren, aber aus wirtschaftlichen Gründen angestrebten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu gelangen. Der Prozentsatz der Personen, die von den Anerkennungsausschüssen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge anerkannt werden können, geht daher zwangsläufig zurück.

So kamen z. B. im Jahre 1976 bei Personen aus bestimmten Staaten auf 530 Ablehnungen keine einzige Anerkennung, oder auf 2771 Ablehnungen vier Anerkennungen oder auf 838 Ablehnungen 20 Anerkennungen.

Gerade in solchen Fällen wird häufig ausschließlich zum Zwecke der Verlängerung des Aufenthaltes durch Einlegen aller gegebenen Rechtsmittel die Dauer des Asylverfahrens über Jahre hinausgezögert. Dabei werden die Entscheidungen der Anerkennungsausschüsse im Rechtsmittelverfahren fast ausnahmslos bestätigt. In der Verwaltungsgerichtsinstanz betrug die Anerkennungsquote 1975/76 rd. 0,7 %; in der Berufungsinstanz rd. 2,2 % der jeweils ergangenen Rechtsmittelentscheidungen.

Ein Großteil dieser Asylsuchenden muß von der Sozialhilfe unterstützt werden, so daß für sie jährlich Millionen-Beträge benötigt werden. Allein das Land Berlin geht von jährlichen Sozialaufwendungen für diesen Personenkreis von fünf bis sechs Millionen DM aus.

Die Innenministerkonferenz hält es für erforderlich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß das Asylrecht nicht ausgehöhlt, in seinem Wesensgehalt nicht verändert und in seiner Schutzwirkung nicht angetastet wird.

Die in der Rechtsprechung entwickelten und in die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes“ aufgenommenen Grundsätze zur Behandlung offensichtlich rechtsmißbräuchlich gestellter Asylanträge erlassen nur die verhältnismäßig geringe Zahl von Asylanträgen, bei denen durch das Verhalten des Ausländers in Zusammenhang mit seinem Asylbegehrn eindeutig feststeht, daß mit dem Asylbegehrn ausschließlich asylfremde Ziele verfolgt werden. Die große Zahl der unbegründeten oder offensichtlich unbegründeten Asylanträge wird hiervon nicht berührt.

Die Innenministerkonferenz strebt eine erhebliche Verkürzung der Zeitdauer der Asylverfahren an. Das besondere Schicksal der Menschen, die Opfer politischer Verfolgung sind, gebietet es, ihnen schnellstmöglich den erforderlichen Schutz zu gewähren und eine Rechtsstellung einzuräumen, die eine Eingliederung in unser Recht-, Sozial- und Wirtschaftsleben erleichtert. Eine schnelle Entscheidung der Asylanträge soll darüber hinaus dem Anreiz entgegenwirken, Asylgründe nur deshalb vorzutäuschen, um aus wirtschaftlichen Gründen einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu erlangen.

Die Innenministerkonferenz hat folgendes beschlossen:

1. Im Hinblick auf das in besonderer Weise ausgestaltete Verfahren im Asylrecht hält die Innenministerkonferenz einen Ausschluß der Berufung, wie er in anderen Rechtsgebieten bereits besteht, auch im Asylverfahren für gerechtfertigt und geboten. Sie spricht sich daher – im Zusammenhang mit einer gleichen Maßnahme auf vergleichbaren Rechtsgebieten – für einen Wegfall der Berufung aus und bittet den Bundesminister des Innern, diesen Vorschlag dem Bundesminister der Justiz mit der Bitte um baldige Prüfung und Verwirklichung zu unterbreiten.
2. Die Innenministerkonferenz hält es für notwendig, die personelle Ausstattung der mit der Bearbeitung von Asylanträgen beauftragten Behörden und Gerichte der gestiegenen Zahl der Asylanträge anzupassen. Die Innenministerkonferenz beauftragt den zuständigen Arbeitskreis zu prüfen, ob und inwieweit dazu beigetragen werden kann, dem Freistaat Bayern die personelle Ausstattung der Gerichte zu erleichtern.

Die Bundesregierung wird die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anregungen sorgfältig prüfen.

Eine personelle Verstärkung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist bereits in die Wege geleitet und z. T. schon erfolgt. Hierdurch soll insbesondere eine Beschleunigung der Widerspruchsverfahren erreicht werden.